

RECHT UND KAPITALMARKT

Musterfeststellungsklage löst Unsicherheit aus

Zeitdruck geht zulasten von Unternehmen und Verbrauchern – Paradigmenwechsel während des Gesetzgebungsverfahrens

Von Thomas Asmus und Guido
Waßmuth *)

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf für eine Musterfeststellungsklage verabschiedet. Die Regierung steht unter erheblichem zeitlichen Druck, weil das Gesetz insbesondere den Dieselgate-geschädigten Verbrauchern helfen soll, ihre Ansprüche kollektiv, kostengünstig und effektiv zu sichern und zu verfolgen. Man geht davon aus, dass diese Ansprüche der Verbraucher zum Ablauf des Jahres 2018 verjähren. Aus diesem Grund sieht der Koalitionsvertrag vor, dass das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage am 1. November 2018 in Kraft treten soll. Es bleiben dann zwei Monate, um mithilfe der Musterfeststellungsklage Ansprüche der Verbraucher vor der Verjährung zu sichern. Das prioritäre Ziel, den Dieselgate-geschädigten Verbrauchern eine Anspruchssicherung und -verfolgung noch in diesem Jahr zu ermöglichen, zwingt die Regierung zu Kompromissen, die für alle potenziell von der Musterfeststellungsklage betroffenen Unternehmen ebenso wie – an anderer Stelle – für die Verbraucher zu erheblich größeren Risiken führen, als der Gesetzgeber sie eigentlich begründen wollte. Dies zeigt ein Vergleich des Diskussionsentwurfs mit dem vom Kabinett verabschiedeten Regierungsentwurf des Gesetzes.

Der Diskussionsentwurf sah als verjährungshemmendes Ereignis vor, dass der geschädigte Verbraucher seine Ansprüche im Klageregister anmelden muss. Damit die Musterfeststellungsklage den Dieselgate-geschädigten Verbrauchern nützt, wäre danach bis zum Ablauf des Jahres 2018 zweierlei nötig gewesen: Zum einen die Erhebung der Musterfeststellungsklage durch einen klagebefugten Verband samt Registrierung dieser Klage im Klageregister und zum anderen die Anmeldung des Verbrauchers bzw. seiner Ansprüche zum Klageregister.

Nach dem Regierungsentwurf soll für die Verjährungshemmung ausreichen, dass die Musterfeststellungsklage in noch unverjährter Zeit erhoben wird. Eine Anmeldung des Verbrauchers innerhalb dieser Frist

ist für die Verjährungshemmung nicht mehr notwendig. Es reicht, wenn die Verbraucher ihre Ansprüche bis zum Ablauf des Tags vor der ersten mündlichen Verhandlung im Musterfeststellungsverfahren zum Klageregister anmelden. Die mündliche Verhandlung in einem Musterfeststellungsverfahren kann aber – wie die Erfahrungen mit dem Kapitalanlegermusterfeststellungsverfahren zeigen – erst Jahre nach Einreichung der Musterfeststellungsklage stattfinden.

Verjährung ausgeweitet

Im Ergebnis kann damit der Verbraucher auch Jahre nach Eintritt der regelmäßigen Verjährung seiner Ansprüche diese noch effektiv verfolgen, wenn nur ein klageberechtigter Verband rechtzeitig Musterfeststellungsklage eingereicht hat und der Verbraucher bis zum Tag vor der ersten mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren seine Ansprüche anmeldet. Gleichsam über die Hintertreppe eines prozessualen Instruments werden damit die Verjährungsfristen für Verbraucheransprüche ganz erheblich ausgeweitet. Die Gerichte werden hiermit wenig Freude haben, weil sie mit der Anberaumung der ersten mündlichen Verhandlung nolens volens die Verjährungsgrenze für betroffene Verbraucher festlegen; Streit und Befangenheits- sowie Terminverlegungsanträge sind vorprogrammiert.

Hintergrund dieses Paradigmenwechsels ist offenbar die Erkenntnis, dass es mit der Einführung der Musterfeststellungsklage nicht getan ist. Vielmehr muss ein digitales Klageregister und ein digitaler Anmelde-mechanismus für Verbraucher erst noch entwickelt und aufgebaut werden, und dies ist bis zum 1. November 2018 nicht zu bewerkstelligen. Da die Bundesregierung schätzt, dass zwei Millionen Dieselgate-Geschädigte die Musterfeststellungsklage nutzen wollen, steht die Verwaltung vor der Herkulesaufgabe, wie sie in den letzten zwei Monaten des Jahres 2018 zwei Millionen Anspruchsanmeldungen ohne digitale Infrastruktur registrieren soll. Um Chaos zu vermeiden, schafft das Gesetz nun einen Ausweg, indem es auch eine spätere Anmel-

dung ohne Verjährungsrisiko zulässt.

Für die Unternehmen bedeutet das aber auch, dass sie für die eigene Risikobewertung von Verbraucheransprüchen nicht mehr auf die bisherige Verjährungsgrenze vertrauen können, sondern erhebliche Risiken auch nach Eintritt der regelmäßigen Verjährung befürchten müssen, wenn nur ein klageberechtigter Verband rechtzeitig Musterfeststellungsklage erhoben hat.

Im Ergebnis wird das Risiko für alle potenziell von der Musterklage betroffenen Unternehmen – auch außerhalb des Diesel-Komplexes – erhöht, um Dieselgate-geschädigten Verbrauchern auch ohne digitale Infrastruktur noch helfen zu können.

Aber auch für die Verbraucherseite ist der geschilderte Paradigmenwechsel – Verjährungshemmung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage statt durch Anspruchsanmeldung – nicht ohne Nachteil. Denn er zieht nach sich, dass Mängel der vom Verbraucherverband erhobenen Musterfeststellungsklage unter Umständen dazu führen können, dass die angestrebte Hemmung der Verjährung der Verbraucheransprüche sich im Nachhinein als unwirksam herausstellt.

Verbraucherverbände müssen, wenn sie nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, eine Reihe von Voraussetzungen etwa hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl und Eintragungsdauer sowie hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Finanzierung erfüllen, um eine Musterfeststellungsklage erheben zu können. Ob der klagende Verband diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt, wird der einzelne Verbraucher häufig nicht zuverlässig beurteilen können. Erfüllt der Verband die Voraussetzungen nicht, ist eine von ihm dennoch erhobene Musterfeststellungsklage unzulässig.

Allerdings hemmen nach der Rechtsprechung auch unzulässige Klagen die Verjährung. Anders ist es jedoch, wenn die Klage nicht bloß unzulässig, sondern wegen eines besonders schweren Mangels unwirksam ist. Die feinsinnige Unterscheidung zwischen bloßer Unzulässigkeit und schwerwiegender Unwirksamkeit ist eine Spielwiese für Juristen. Für den Verbraucher ist sie ebenso wenig zuverlässig zu über-

blicken wie die tatsächliche Frage, ob der klagende Verband die Voraussetzungen erfüllt oder verfehlt (und wie gravierend). Jedenfalls dann, wenn die Verfehlung der Voraussetzungen dazu führt, dass die Musterfeststellungsklage dem Beklagten nicht einmal zugestellt wird, scheidet die Hemmung der Verjährung der Verbraucheransprüche. Ähnlich wird es sich verhalten, wenn die (für zulässige Musterfeststellungsklagen) im Gesetz vorgesehene Bekanntmachung im neu zu schaffenden Klageregister unterbleibt (und die Verbraucher mithin gar nicht von der Musterfeststellungsklage erfahren) – wie es das Gesetz für den Fall vorsieht, dass der Verband die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der geschilderte, bislang öffentlich nicht thematisierte Paradigmenwechsel tut weder der Unternehmer- noch der Verbraucherseite einen Gefallen, ebenso wenig den Gerichten. Die noch im Diskussionsentwurf vorgesehene Regelung war nicht nur gesetzessystematisch richtiger, weil sie der für den Parallelfall des Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes etablierten Regelung entsprach, sondern sie vermied auch die dargestellten Konsequenzen.

Andere Lösung angeraten

Klüger wäre es daher, wenn der Gesetzgeber eine andere Lösung für die Probleme mit dem Aufbau des digi-

talen Klageregisters fände. Diese Lösung könnte darin bestehen, die vorübergehend erforderliche „händische“ Eintragung ins Klageregister so weit wie möglich zu strukturieren. Dazu könnten den Verbrauchern per Verordnung Vorgaben für das Format ihrer Anmeldung gemacht werden. Dies würde es ermöglichen, die Anmeldedaten mit einfachen technischen Mitteln ins Klageregister zu übernehmen.

.....
*) Dr. Thomas Asmus und Dr. Guido Waßmuth sind Partner von Lindenspartners in Berlin.